



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann  
Tel.: +43 (316) 877-2717  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [gemeindeaufsicht@stmk.gv.at](mailto:gemeindeaufsicht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen  
Graz, am 22.01.2020

GZ: ABT07-37809/2014-319

Ggst.: Neues Gemeindehaushaltsrecht  
Information zur Lieferung der digitalen Daten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung 7 hat mit **Richtlinie vom 23. Oktober 2019** unter Punkt 6. die Prüfung der Daten des Voranschlags näher beschrieben. In einer **Besprechung am 28. November 2019 mit der Statistik Austria** und dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, den Gemeindeaufsichtsbehörden sowie den Unternehmungen, die EDV-Lösungen für die Buchhaltungssysteme der Gemeinden anbieten, wurden für die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) insbesondere für die **digitale Datenlieferung** durch die österreichischen Städte und Gemeinden wesentliche Entscheidungen für das **Haushaltsjahr 2019** und das **Haushaltsjahr 2020** getroffen.

### **Digitale Datenlieferung für das Haushaltsjahr 2019:**

Den steirischen Gemeinden und Städten steht, wie in den vergangenen Jahren, die Upload-Applikation **GEMFIN** zur Verfügung. Über GEMFIN sind lediglich jene Daten digital zu übermitteln, die noch nach dem „alten“ Gemeindehaushaltsrecht (Kameralistik) entstanden sind.

Die betrifft folgende Datenlieferungen:

#### 1. Quartalsmeldung 4 (Q4) – Echt-Upload

Die Quartalsmeldung 4 für das Haushaltsjahr 2019 ist **ohne** die Voranschlagsdaten für das **Haushaltsjahr 2020** und den Daten für den mittelfristigen Haushaltsplan 2020 bis 2024 zu liefern.

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle  
Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## 2. Rechnungsabschluss 2019 – Testupload und Echt-Upload

Für den Rechnungsabschluss 2019 steht der bekannte Testupload, wie bisher, den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Bei Echt-Upload der digitalen Daten für den Rechnungsabschluss 2019 sind die Voranschlagsdaten für das **Haushaltsjahr 2020** und die Daten für den mittelfristigen Haushaltsplan 2020 bis 2024 **nicht zu liefern**.

### Digitale Datenlieferung für das Haushaltsjahr 2020:

Das **Haushaltsjahr 2020 ist ein Übergangsjahr** von der Kameralistik zur Systematik der VRV 2015. Daher sind auch die digitalen Datenlieferungen unterschiedlich zu den Vorjahren. Die Abteilung 7 hat eine völlig neue Upload-Applikation für die Lieferung der digitalen Daten auf Basis der VRV 2015 geschaffen. Diese Upload-Applikation heißt **GEMFIN20**. Die Upload-Applikation steht den Gemeinden bereits zur Verfügung und ist von der jeweiligen Gemeinde einzurichten.

### **Zu den elektronischen Daten des Voranschlags:**

In der oben erwähnten Besprechung am 28. November 2019 wurde festgestellt, dass einzelne EDV-Anbieter technisch nicht in der Lage sind, eine Quartalsmeldung 4 (Q 4) in der neuen technischen Form für die VRV 2015 (Gemeindehaushaltsdatenschnittstelle Version 5.5; GHD 5.5) zu liefern. Es wurde daher vereinbart, dass für die betroffenen Gemeinden eine sogenannte „vorgezogene“ Quartalsmeldung 1 (vQ1) von den Gemeindeaufsichtsbehörden Österreichs eingerichtet wird, damit die Gemeinden ihre Voranschlagsdaten 2020 sowie den mittelfristigen Haushaltsplan 2020 bis 2024 melden können.

### Testupload:

Das Land Steiermark hat gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden vor Beschlussfassung ihres Voranschlags 2020 ihre Daten mit einem „Testupload“ prüfen können.

Aufgrund der hohen Belastung der EDV-Anbieter für Haushaltsbuchführungssysteme für Gemeinden konnten die Gemeinden die Möglichkeit einer technischen Vorabprüfung ihrer Voranschlagsentwürfe des Haushaltsjahres 2020 Ende des Jahres 2019 nicht vollständig ausschöpfen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark begrüßt es jedoch, wenn Gemeinden durch eine Vorabprüfung ihrer Voranschlagsentwürfe mittels Testupload im **GEMFIN20** versucht haben, technische Fehler in den neuen Haushaltsbuchführungssystemen möglichst von Beginn an zu beseitigen bzw. zu reduzieren. Für das Testupload steht im **GEMFIN20** die Q4 (neu) und die vQ1 (neu) zur Verfügung.

### Echt-Upload:

Die steirischen Gemeinden haben gemäß § 76 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967 idF LGBL. Nr. 96/2019 (GemO), eine Ausfertigung des Voranschlages und des mittelfristigen Haushaltsplanes der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages vorzulegen.

Die steirischen Gemeinden werden daher eingeladen neben der Vorlage des Voranschlages 2020 und des mittelfristigen Haushaltsplanes 2020 bis 2024 in Papierform auch die digitalen Daten der genannten Rechenwerke der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Für diese digitale Datenübermittlung steht den Gemeinden die **GEMFIN20-Applikation** in der Form des Q4 (neu; Echt-Upload) und der vQ1 (neu; Echt-Upload) je nach technischer Möglichkeit zur Verfügung.

### **Zu den Daten des Nachtragsvoranschlags:**

Aufgrund des **Übergangsjahres 2020** werden beim **Echt-Upload** im Gegensatz zum Testupload **Fehlermeldungen nur als Warnungen** angezeigt.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark geht davon aus, dass viele Details im Voranschlag 2020 im Jahr 2020 mit Hilfe eines Nachtragsvoranschlages eingearbeitet bzw. korrigiert werden müssen. Die beim **Echt-Upload** des **Voranschlages 2020** an die Gemeinden **gemeldeten Warnungen** sind bei Erstellung des (ersten) **Nachtragsvoranschlages 2020** daher jedenfalls zu **berücksichtigen**.

Die Abteilung 7 wird in diesem Zusammenhang den Gemeinden auch im Rahmen der Erstellung des **Entwurfes des Nachtragsvoranschlages** die technische Möglichkeit einräumen, mittels **Testupload** den Nachtragsvoranschlag auf Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vollautomatisch zu **prüfen**. Die Abteilung 7 weist darauf hin, dass eine **Abänderung des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages aufgrund der Fehlermeldungen** im Rahmen der Testuploads jedenfalls **vor Beschlussfassung** des Nachtragsvoranschlages durch den Gemeinderat durchzuführen ist.

#### **Zu den Buchhaltungsdaten des laufenden Haushaltsjahres 2020:**

Abschließend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Datenlieferung für das **erste Quartal 2020** regulär mit der **Quartalsmeldung 1 (Q1) im GEMFIN20** zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

#### **Ergeht an:**

1. Alle Gemeinden des Landes Steiermark
2. Alle Bezirkshauptmannschaften des Landes Steiermark
3. Gemeindebund Steiermark
4. Österreichische Städtebund Landesgruppe Steiermark